

# Tagung

# Sozialversicherungsrecht

# 2020

Die Krux älterer Arbeitnehmenden aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht – Die Rechtslage an der Schnittstelle IV, AHV, BV und ALV

2. September 2020

Susanne Friedauer, lic. iur., Rechtsanwältin  
Fachanwältin SAV Haftpflicht- und Versicherungsrecht  
CAS IRP-HSG Berufliche Vorsorge

📍 Ulrichstrasse 14  
CH-8032 Zürich

☎ +41 44 388 57 57

📠 +41 44 388 57 58

✉ [info@kspartner.ch](mailto:info@kspartner.ch)

🌐 [kspartner.ch](http://kspartner.ch)



# Übersicht

- 1. Allgemeines zur Pensionierung in der 1. Säule**
- 2. Altersleistungen der beruflichen Vorsorge**
- 3. Altersleistungen bei invaliden Personen**
- 4. Problemstellung und Lösungsansätze**
- 5. Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose**

# 1. Allgemeines zur Pensionierung in der 1. Säule

- Ordentliche Pensionierung
- Vorzeitige Pensionierung
- Aufschiebung der Pensionierung

# 1. Allgemeines zur Pensionierung in der 1. Säule

## Ordentliche Pensionierung

### Art. 21 AHVG

Anspruch auf eine Altersrente haben:

- a) Männer, welche das 65. Altersjahr vollendet haben;
- b) Frauen, welche das 64. Altersjahr vollendet haben.

Dasselbe gilt in der beruflichen Vorsorge bei einer ordentlichen Pensionierung.

# 1. Allgemeines zur Pensionierung in der 1. Säule

## Ordentliche Pensionierung und weitere Ansprüche

- **Arbeitslosenversicherung:** Kein Anspruch auf Taggelder (BGE 111 V 387 E. 2a), die Voraussetzungen von Art. 8 Abs. 1 lit. d AVIG sind nicht erfüllt.  
Keine Beitragspflicht (Art. 2 Abs. 2 lit. c AVIG)
- **Zusatzleistungen:** Es besteht ein Anspruch auf Zusatzleistungen.

# 1. Allgemeines zur Pensionierung in der 1. Säule

## Vorzeitige Pensionierung

### Art. 40 AHVG Möglichkeit und Wirkung des Vorbezugs

<sup>1</sup> Männer und Frauen, welche die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine ordentliche Altersrente erfüllen, können die Rente ein oder zwei Jahre vorbezahlen. Der Rentenanspruch entsteht in diesen Fällen für Männer am ersten Tag des Monats nach Vollendung des 64. oder 63. Altersjahres, für Frauen am ersten Tag des Monats nach Vollendung des 63. oder 62. Altersjahres. Während der Dauer des Rentenvorbezuges werden keine Kinderrenten ausgerichtet.

<sup>2</sup> Die vorbezogene Altersrente sowie die Witwen-, Witwer- und Waisenrente werden gekürzt.

# 1. Allgemeines zur Pensionierung in der 1. Säule

## Vorzeitige Pensionierung und weitere Ansprüche

- **Arbeitslosenversicherung:** Das Erlöschen des Anspruchs auf Leistungen der ALV erstreckt sich auch auf vorzeitig Pensionierte (Art. 8 Abs. 1 lit. d AVIG).
- **Zusatzleistungen:** Es besteht Anspruch. Ein vorzeitiger Bezug stellt keine Verzichtshandlung dar.

# 1. Allgemeines zur Pensionierung in der 1. Säule

## Aufschub der Pensionierung

Art. 39 AHVG Möglichkeit und Wirkung des Aufschubs

<sup>1</sup> Personen, die Anspruch auf eine ordentliche Altersrente haben, können den Beginn des Rentenbezuges mindestens ein Jahr und höchstens fünf Jahre aufschieben und innerhalb dieser Frist die Rente von einem bestimmten Monat an abrufen.

Diese Möglichkeit wird im vorliegenden Beitrag aus naheliegenden Gründen nicht weiter erläutert.

## 2. Altersleistungen der beruflichen Vorsorge

### Rechtsquellen

- Gesetz (BVG)
- Vorsorgereglement, zentrale Rechtsquelle

## 2. Altersleistungen der beruflichen Vorsorge

### Rentenalter nach BVG

Art. 13 BVG Anspruch auf Altersleistungen

<sup>1</sup> Anspruch auf Altersleistungen haben:

- a. Männer, die das 65. Altersjahr zurückgelegt haben;
- b. Frauen, die das 62. Altersjahr<sup>FN</sup> zurückgelegt haben.

<sup>FN</sup> Seit 1. Januar 2005: 64. Altersjahr.

<sup>2</sup> Die reglementarischen Bestimmungen der Vorsorgeeinrichtung können abweichend davon vorsehen, dass der Anspruch auf Altersleistungen mit der Beendigung der Erwerbstätigkeit entsteht. In diesem Fall ist der Umwandlungssatz (Art. 14) entsprechend anzupassen.

## 2. Altersleistungen der beruflichen Vorsorge

Art. 33a BVG Weiterversicherung des bisherigen versicherten Verdienstes

<sup>1</sup> Die Vorsorgeeinrichtung kann in ihrem Reglement vorsehen, dass für Versicherte, deren Lohn sich nach dem 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert, auf Verlangen der versicherten Person die Vorsorge für den bisherigen versicherten Verdienst weitergeführt wird.

<sup>2</sup> Die Weiterversicherung des bisherigen versicherten Verdienstes kann höchstens bis zum ordentlichen reglementarischen Rentenalter erfolgen.

<sup>3</sup> Die Beiträge zur Weiterversicherung des bisherigen versicherten Verdienstes sind von der Beitragsparität nach den Artikeln 66 Absatz 1 dieses Gesetzes und 331 Absatz 3 des Obligationenrechts ausgenommen. Das Reglement kann Beiträge des Arbeitgebers für diese Weiterversicherung nur mit dessen Zustimmung vorsehen.

## 2. Altersleistungen der beruflichen Vorsorge

Art. 47 BVG Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung

<sup>1</sup> Scheidet der Versicherte aus der obligatorischen Versicherung aus, so kann er die Vorsorge oder bloss die Altersvorsorge im bisherigen Umfang bei derselben Vorsorgeeinrichtung, wenn deren Reglement dies zulässt, oder bei der Auffangeinrichtung weiterführen.

<sup>2</sup> Der aus der obligatorischen Versicherung nach Artikel 2 Absatz 3 ausscheidende Versicherte kann die Vorsorge für die Risiken Tod und Invalidität im bisherigen Umfang bei der Auffangeinrichtung weiterführen.

## 2. Altersleistungen der beruflichen Vorsorge

### Flexibler Altersrücktritt

Auch in der beruflichen Vorsorge besteht die Möglichkeit der Weiterführung der Vorsorge bis zur Vollendung des 70. Altersjahres.

Auch diese Möglichkeit wird im vorliegenden Beitrag nicht näher erläutert.

# 3. Altersleistungen bei invaliden Personen

## Art. 30 IVG Erlöschen des Anspruchs

Der Rentenanspruch erlischt mit der Entstehung des Anspruchs auf eine Altersrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung oder mit dem Tod des Berechtigten.

## Art. 26 BVG Beginn und Ende des Anspruchs

<sup>3</sup> Der Anspruch erlischt mit dem Tode des Anspruchsberechtigten oder, unter Vorbehalt von Artikel 26a, mit dem Wegfall der Invalidität. Bei Versicherten, die nach Artikel 2 Absatz 3 der obligatorischen Versicherung unterstehen oder nach Artikel 47 Absatz 2 ihre Vorsorge freiwillig weiterführen, erlischt die Invalidenrente spätestens bei Entstehen des Anspruches auf eine Altersleistung (Art. 13 Abs. 1).

## 4. Problemstellung und Lösungsansätze

Verliert eine erwerbstätige Person um die 60 ihre Arbeitsstelle, ergeben sich folgende Problemkreise:

1. Sie bezieht Taggelder der ALV;
2. Sie lässt sich frühzeitig pensionieren;
3. Sie ist (teil-)arbeitsunfähig und bezieht zu einem späteren Zeitpunkt eine Invalidenrente.

# 4. Problemstellung und Lösungsansätze

## 1. Leistungen der ALV

- Obligatorisch sind nur die Risiken Tod und Invalidität versichert. Erreicht die versicherte Person das Rentenalter, erhält sie keine Altersrente, sondern die Freizügigkeitsleistung, mithin eine Kapitalzahlung.
- Will die versicherte Person eine Altersrente beziehen, muss sie sich innert 90 Tagen bei der Stiftung Auffangeinrichtung melden und das Risiko Alter versichern oder sich bei der Pensionskasse des Arbeitgebers erkundigen, ob eine Weiterversicherung möglich ist (Art. 33a und Art. 47 BVG).

# 4. Problemstellung und Lösungsansätze

## 1. Leistungen der ALV

Bei beiden Varianten liegt das Problem darin, dass die versicherte Person die gesamten Beiträge (AN und AG) selbst bezahlen muss.

Dies ist wohl der Grund, weshalb keine dieser Varianten in der Praxis oft gewählt wird.

# 4. Problemstellung und Lösungsansätze

## 2. Frühzeitige Pensionierung

- Diese Variante muss im Reglement vorgesehen sein.
- Es ist mit nicht unerheblichen Kürzungen zu rechnen, obwohl im Zeitalter der sinkenden Umwandlungs- und Zinssätze bei einer vorzeitigen Pensionierung oftmals noch von den besseren Konditionen (höhere Umwandlungssätze) profitiert werden kann.
- Erfolgte die vorzeitige Pensionierung unfreiwillig (die Wahl eines kleineren Übels, Art. 13 Abs. 2 BVG), können Taggelder der ALV bezogen werden, allerdings werden die Leistungen der Pensionskasse angerechnet.
- Findet die versicherte Person eine neue Stelle, entsteht oftmals nochmals ein Anspruch auf eine kleine Altersrente der letzten Pensionskasse.  
**Achtung:** Eine vorzeitige Pensionierung und ununterbrochene Weiterbeschäftigung beim gleichen Arbeitgeber ist nicht möglich.

# 4. Problemstellung und Lösungsansätze

## 3. Bezug einer Invalidenrente

- Bei einem ununterbrochenen Anspruch auf eine Invalidenrente besteht Anspruch auf eine Altersrente (Besitzstandswahrung bei der AHV und im BVG-Obligatorium, im BVG-Überobligatorium kann die Altersrente tiefer als die Invalidenrente ausfallen).
- Möglicherweise entfällt der reglementarische Anspruch auf eine Kapitalzahlung (Option statt der Altersrente).
- Oftmals ist lange Zeit unklar, ob die versicherte Person Anspruch auf eine Invalidenrente hat.

## 4. Problemstellung und Lösungsansätze

Die vorstehenden Folien zeigen mit der notwendigen Klarheit, dass es nicht DEN Rat oder DIE Lösung gibt – höchstens Lösungsansätze!

In der Praxis kommt man bei der Beratung nicht umhin, den Einzelfall sorgfältig zu analysieren und der versicherten Person die Chancen und Risiken aufzuzeigen.

## 4. Problemstellung und Lösungsansätze

Ändert sich an dieser Situation ab 1. Januar 2021 etwas?

Und wenn ja, was?

# 5. Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose

## Voraussetzungen:

- Aussteuerung nach vollendetem 60. Altersjahr;
- 20 AHV-Beitragsjahre, mind. 5 nach dem 50. Altersjahr mit jährlichem Mindestlohn BVG;
- Kein Anspruch auf AHV- oder IV- Rente;
- Vermögen unter Fr. 50'000 resp. Fr. 100'000;
- Anspruch endet mit Vorbezug Altersrente, wenn EL-Anspruch absehbar.

## 5. Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose

- Bei den Überbrückungsleistungen handelt es sich um Bedarfsleistungen.
- Die Berechnung orientiert sich am System der Ergänzungsleistungen.
- Im Unterschied zu den Ergänzungsleistungen erfolgt aber eine Begrenzung auf das 2,25-fache des Betrages für den allgemeinen Lebensbedarf gemäss EL.

## **5. Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose**

Um diese Überbrückungsleistungen mit der beruflichen Vorsorge zu koordinieren, wird neu Art. 47a ins BVG eingefügt.

# 5. Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose

Art. 47a E-BVG Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung nach Vollendung des 58. Altersjahrs

<sup>1</sup> Versicherte, die nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der obligatorischen Versicherung ausscheiden, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, können die Versicherung nach Artikel 47 weiterführen oder die Weiterführung nach den folgenden Bestimmungen im bisherigen Umfang bei ihrer bisherigen Vorsorgeeinrichtung verlangen.

<sup>2</sup> Die versicherte Person hat die Möglichkeit, während dieser Weiterversicherung die Altersvorsorge durch Beiträge weiter aufzubauen. Die Austrittsleistung bleibt in der Vorsorgeeinrichtung, auch wenn die Altersvorsorge nicht weiter aufgebaut wird. Tritt die versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, hat die bisherige Vorsorgeeinrichtung die Austrittsleistung in dem Umfang an die neue zu überweisen, als sie für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen verwendet werden kann.

<sup>3</sup> Die versicherte Person bezahlt Beiträge zur Deckung der Risiken Tod und Invalidität und an die Verwaltungskosten. Falls sie die Altersvorsorge weiter aufbaut, bezahlt sie zusätzlich die entsprechenden Beiträge.

<sup>4</sup> Die Versicherung endet bei Eintritt des Risikos Tod oder Invalidität oder bei Erreichen des reglementarischen ordentlichen Rentenalters. Bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung endet sie, wenn in der neuen Einrichtung mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden. Vorher kann die Versicherung durch die versicherte Person jederzeit, durch die Vorsorgeeinrichtung bei Vorliegen von Beitragsausständen gekündigt werden.

<sup>5</sup> Versicherte, die die Versicherung nach diesem Artikel weiterführen, sind gleichberechtigt wie die im gleichen Kollektiv aufgrund eines bestehenden Arbeitsverhältnisses Versicherten, insbesondere in Bezug auf den Zins, den Umwandlungssatz sowie auf Zuschüsse durch den früheren Arbeitgeber oder einen Dritten.

<sup>6</sup> Hat die Versicherung mehr als zwei Jahre gedauert, so müssen die Versicherungsleistungen in Rentenform bezogen und die Austrittsleistung kann nicht mehr für selbstbewohntes Wohneigentum vorbezogen oder verpfändet werden. Vorbehalten bleiben reglementarische Bestimmungen, die die Ausrichtung der Leistungen nur in Kapitalform vorsehen.

<sup>7</sup> Die Vorsorgeeinrichtung kann im Reglement die Weiterführung der Versicherung nach diesem Artikel bereits ab dem vollendeten 55. Altersjahr vorsehen. Sie kann im Reglement vorsehen, dass auf Verlangen der versicherten Person für die gesamte oder nur für die Altersvorsorge ein tieferer als der bisherige Lohn versichert wird.

# 5. Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose

- Wie wir bei den bisherigen Lösungen gesehen haben, besteht bei einem Verlust der Arbeitsstelle um die 60 (nebst der drohenden Sozialhilfeabhängigkeit) das Problem darin, dass die betroffenen Personen ihren Rentenanspruch aus der 2. Säule verlieren.
- Mit der neuen Regelung können diese Personen ihrer bisherigen Vorsorgeeinrichtung unterstellt bleiben und haben die gleichen Rechte wie die anderen Versicherten (Verzinsung, Umwandlungssatz, Rente). Während der ersten zwei Jahre müssen aber die Beiträge mit den Arbeitslosentaggeldern finanziert werden.

## 5. Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose

- EL-rechtlich können die Beiträge an die berufliche Vorsorge bis zum maximalen Betrag von Fr. 10'878 als Ausgaben berücksichtigt werden.
- Das Freizügigkeitsguthaben wird solange nicht als Vermögen berücksichtigt (resp. für die Vermögensschwelle in Betracht gezogen), als es sich noch in einer Vorsorgeeinrichtung befindet.

# 5. Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose

Fazit:

Grundsätzlich ist die Einführung der Überbrückungsleistungen zu befürworten;

# 5. Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose

Aber:

- Die Koordination Überbrückungsleistungen / BVG ist komplex;
- Es bleibt abzuwarten, wie die Vorsorgeeinrichtungen die neue Bestimmung in ihren Reglementen umsetzen und die versicherten Personen informieren;
- Es sollte immer noch eine sorgfältige Einzelfallbeurteilung vorgenommen werden.

Es bleibt spannend!

Danke für Ihre Aufmerksamkeit.



K S P A R T N E R

📍 Ulrichstrasse 14  
CH-8032 Zürich

☎ +41 44 388 57 57  
📠 +41 44 388 57 58

✉ info@kspartner.ch  
🌐 kspartner.ch